

STADT SOEST
-ORTSTEIL DEIRINGSEN-
BEBAUUNGSPLAN NR. 11
(TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 11a)

M. 1:1000

KOPIE!
Datum der Kopie: 25.08.2004
Maßstab: Nur gültig im Original.
Der aktuelle Planungsstand und
das Original sind einsehbar bei der
Stadt Soest.

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW S. 656/SGV. 2020).
§ 249 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237).
§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW S. 299/SGV. 232) in Verbindung mit
§ 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96)
hat der Rat der Stadt SOEST in der Sitzung am 20. DEZEMBER 1971 planungserleichternde Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauG und Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.



A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes Nr. 11a
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar sind.
- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO.
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Die in § 4 (3) der Bau NVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gen. § 23 Bau NVO festgelegten Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Baulinien, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 Bau NVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten Überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche
Nebenanlagen gem. § 14 (1) Bau NVO einschließlich Garagen sind zulässig. Einzelne stehende Garagen müssen jedoch einen Mindestabstand von 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Fläche für die Beseitigung von Abwasser (Kläranlage)

Öffentliche Grünfläche (Grünanlage)
Öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz)

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschossflächenzahl (GFZ)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Gehweg

Fahrbahn

Gehweg

Bischof

Offene Bauweise

Baugrenze

RAUHRUNDSTÜCK FÜR VERSORGENSANLAGEN (TRAFO)

Mit Leitungsräumen (Abwasserkanal) zugunsten der Gemeinde zu belastende Flächen

Sichtflächen

Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sich behindernden Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einfriedigungen entlang den Straßen) über 0,50 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,20 m sein darf, sind zugelassen.

Zur Vermeidung illegaler Zuwegungen und Zufahrten zur K 4720 und geplanten Umgehungsstraße (K 4720 Neu) sind die Baugrundstücke lückenlos ohne Tür und Tor einzufriedigen.

B. Gestaltungsvorschriften

Die Dachneigung muß allgemein zwischen 32 und 45 Grad liegen. Bei einer 2-geschossigen Bebauung muß die Dachneigung jedoch 32 Grad betragen. Hier ist eine Dampfschicht bis zu 20 cm zulässig.
Bei einer 1-geschossigen Bebauung ist ein Dampfschicht bis zu 80 cm Höhe zulässig. Dachausbauten sind erlaubt.

GESTRICHEN LAUT RATSCHLUSSE VOM 21.6.1972

C. Nachrichtliche Darstellungen

Geplante neue Grundstücksgrenzen

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Vorhandene Bebauung

FB. Fahrbahn

FW. Fußweg

Gedachte vorgesehene Bebauung

FLUR 1
KOPIE!

SIEHE BEB.-PLAN NR. 11A/1 U. 11A
ÄNDER. BLATT NR. 1

Die Erweiterung bzw. Ergänzung dieses Bebauungsplanes (Nr. 11 a) um 4 Baulinien aus dem angrenzenden Flurstück Nr. 9 ist gemäß § 2 (1) des BauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch den Rat der Stadt Soest am 6.11.1973 beschlossen worden.

Bürgermeister: *[Signature]*
Ratsmitglied: *[Signature]*
Stadtdirektor: *[Signature]*

Die Erweiterung bzw. Ergänzung dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 (6) BauG für die Dauer eines Monats vom 2.5.1974 bis 4.6.1974 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 19.4.1974 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soest, den 22. April 1974

Stadtdirektor: *[Signature]*

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11.8.1969 (GV. NW S. 656/SGV. NW 2020) und § 10 des BauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 103 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96) hat der Rat der Stadt Soest am 14.1.1974 die Erweiterung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 a - Ortsteil Deiringsen - als Satzung beschlossen.

Bürgermeister: *[Signature]*
Ratsmitglied: *[Signature]*
Stadtdirektor: *[Signature]*

Die Erweiterung bzw. Ergänzung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfüzung vom 29.4.1975 genehmigt worden.

Arnsberg, den 3.2.75

Der Regierungspräsident: *[Signature]*

Diese mit Verfüzung vom 29.4.1975 genehmigte Erweiterung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 a - Ortsteil Deiringsen - tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in den Soester Tageszeitungen gem. § 12 BauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 22.2.1975 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Erweiterung bzw. Ergänzung liegt während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Bürgermeister: *[Signature]*

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11.8.1969 (GV. NW S. 656/SGV. NW 2020) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und § 103 BauO NW hat der Rat der Stadt Soest am 20.12.1971 den Teilbebauungsplan Nr. 11 a als Satzung beschlossen.

Bürgermeister: *[Signature]*
Ratsmitglied: *[Signature]*
Stadtdirektor: *[Signature]*

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 5.5.1972 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 10.5.1972

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT: *[Signature]*

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 5. MAI 1972 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BekaNTMaCHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEMÄSS § 12 BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 28. JUNI 72 IN KRAFT. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER: *[Signature]*

Die PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 15. DEZEMBER 1974

KREISVERMESSUNGSAMT

STADTPLANUNGSAMT SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG
SOEST, IM JAHRE 1970
STADTPLANUNGSAMT

ANGEFERTIGT
SOEST, IM JANUAR 1971
STADTPLANUNGSAMT

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SOEST AM 8. SEPT. 70 U. 18. DEZ. 1970 BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER: *[Signature]*
RATSMITGLIED: *[Signature]*
STADTDIREKTOR: *[Signature]*

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BAUG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 2.8.1971 BIS 3. SEPT. 1971 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 21. JULI 1971 ÖRTSÜBLICH BekaNTMaCHT WORDEN.

SOEST, DEN 6. SEPT. 1971

STADTDIREKTOR: *[Signature]*

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11.8.1969 (GV. NW S. 656/SGV. NW 2020) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und § 103 BauO NW hat der Rat der Stadt Soest am 20.12.1971 den Teilbebauungsplan Nr. 11 a als Satzung beschlossen.

Bürgermeister: *[Signature]*
Ratsmitglied: *[Signature]*
Stadtdirektor: *[Signature]*

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 5.5.1972 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 10.5.1972

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT: *[Signature]*

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 5. MAI 1972 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BekaNTMaCHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEMÄSS § 12 BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 28. JUNI 72 IN KRAFT. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER: *[Signature]*